

# **EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG**



## **Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst**

**1.12.18**

**23. Mai 2003**

# Einwohnergemeinde Gsteig

## Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst

Träger	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Der Einwohnergemeinde Gsteig obliegt die Organisation und die Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes.</p> <p><sup>2</sup> Der schulzahnärztliche Dienst erfasst unabhängig vom Wohnsitz alle Kinder, die in der Einwohnergemeinde Gsteig den Kindergarten oder die öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht besuchen.</p>
Ziel	<p><b>Art. 2</b> Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 3</b> Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Prophylaxe, bestehend aus<ol style="list-style-type: none"><li>1. der jährlichen Kontrolluntersuchung und</li><li>2. regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal</li></ol></li><li>b) Kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten</li><li>2. Anwenden des Schulzahnpflegetarifs</li></ol></li></ul>
Leiterin/Leiter	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Volksschule Gsteig ist gleichzeitig Leiterin oder Leiter für den schulzahnärztlichen Dienst.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter sorgt unter Aufsicht der Volksschulkommision für die Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes gemäss Art. 3 dieses Reglementes.</p>
Schulzahnärztin Schulzahnarzt	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gsteig ernennt eine/einen oder mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und die Entschädigung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes werden in einem Vertrag geregelt.</p>
Prophylaxe	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gsteig ernennt eine Fachperson für die Zahnprophylaxe in der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und die Entschädigung der Fachperson für Zahnprophylaxe werden in einem Vertrag geregelt.</p>
Zahnarztwahl	<p><b>Art. 7</b> Die Eltern haben freie Wahl, bei welcher Schulzahnärztin oder welchem Schulzahnarzt sie ihre Kinder untersuchen und behandeln lassen wollen. Eltern, die ihre Kinder bei einem Privatzahnarzt untersuchen und behandeln lassen wollen, kommen selbstständig für alle</p>

Kosten auf. Sie haben zudem einen Nachweis über die jährliche private zahnärztliche Untersuchung zu erbringen.

- Untersuchung **Art. 8** Die jährlich vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen werden in den Zahnarztpraxen durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler sind möglichst ausserhalb der Schulzeit anzubieten.
- Behandlung **Art. 9** Falls eine Behandlung erforderlich ist, zeigt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt dies den Eltern auf und erstellt einen Kostenvoranschlag.
- Kosten **Art. 10** <sup>1</sup> Die Kosten der Leiterin oder des Leiters der Schulzahnpflege werden von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern übernommen.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Prophylaxe und der Untersuchungen werden von der Einwohnergemeinde Gsteig übernommen.
- <sup>3</sup> Die Behandlungskosten werden grundsätzlich von den Eltern übernommen.
- Beiträge an Behandlungskosten **Art. 11** <sup>1</sup> Die Gemeinde richtet an die Behandlungskosten Gemeindebeiträge aus.
- <sup>2</sup> Ergänzende Bestimmungen zur Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen enthält der Anhang I dieses Reglementes.
- <sup>3</sup> Die Berechnung von Behandlungskostenbeiträgen erfolgt gemäss den vom Gemeinderat zu beschliessenden Richtlinien mit Tabelle im Anhang II dieses Reglementes.
- Inkrafttreten **Art. 12** Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1.1.2003 in Kraft. Mit ihm werden sämtliche widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben, insbesondere das „Reglement über Behandlungskostenbeiträge im Rahmen der Schulzahnpflege“ vom 16. Dezember 1994.

## Genehmigung

Das vorliegende Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst ist an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2003 von den Stimmberechtigten beraten und genehmigt worden.

Gsteig, 23. Mai 2003

Der Gemeindepräsident:

sig. M. Gehret

Der Gemeindeschreiber:

  
P. Reichenbach

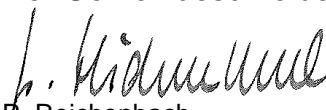
## Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 23. April bis 23. Mai 2003 in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger von Saanen vom 23. April 2003 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Gsteig, 26. Mai 2003

Der Gemeindegemeinderat:

  
P. Reichenbach

## **Anhang I** zum Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst

Steuerpflichtiges Einkommen	<p>Die Höhe eines Behandlungskostenbeitrages wird an Hand der Tabelle im Anhang II nach dem steuerpflichtigen Einkommen berechnet. Als Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung zzgl. 5 % des steuerpflichtigen Vermögens der Eltern massgebend. Liegt auf Grund besonderer Umstände oder wirtschaftlicher Veränderungen der Eltern keine neue Steuerveranlagung vor, so bestimmt der Gemeinderat die Taxation nach Rücksprache mit den Eltern. Diese sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet.</p> <p>Falls das letzte steuerpflichtige Einkommen auf Grund ausserordentlicher Abzüge (bspw. Liegenschaftsunterhalt) ungewöhnlich tief ist, werden die bezüglichen Abzüge aufgerechnet.</p>
Beiträge Dritter	<p>Behandlungskostenbeiträge werden an Nettokosten gewährt, d.h. Leistungen anderer Kostenträger wie Versicherungen und Krankenkassen werden abgezogen.</p>
Maximalbeitrag	<p>Der Maximalbeitrag, den die Gemeinde ausrichtet, beträgt Fr. 2'000.-- pro Kind und Jahr.</p>
Härtefall	<p>In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat eine weiter gehende Unterstützung gewähren.</p>

## Anhang II zum Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst

### Gemeindebeiträge an Behandlungskosten

Eltern können ein Gesuch um Ausrichtung eines Gemeindebeitrages an die Behandlungskosten stellen. Dies erfolgt unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsbestätigung und eines Einzahlungsscheines für die Überweisung des Gemeindebeitrages sowie einer Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Für die Berechnung des Gemeindebeitrages ist die folgende Tabelle anzuwenden:

Anzahl Kinder *	steuerpflichtiges Einkommen **	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	Reineinkommen Anteil	32'500.00 0 %   100 %		39'500.00 20 %   80 %		46'500.00 60 %   40 %		53'500.00 90 %   10 %		60'500.00 100 %   0 %		67'500.00 100 %   0 %		74'500.00 100 %   0 %	
2	Reineinkommen Anteil	37'000.00 0 %   100 %		44'000.00 10 %   90 %		51'000.00 50 %   50 %		58'000.00 80 %   20 %		65'000.00 100 %   0 %		72'000.00 100 %   0 %		79'000.00 100 %   0 %	
3	Reineinkommen Anteil	41'500.00 0 %   100 %		48'500.00 0 %   100 %		55'500.00 40 %   60 %		62'500.00 70 %   30 %		69'500.00 100 %   0 %		76'500.00 100 %   0 %		83'500.00 100 %   0 %	
4	Reineinkommen Anteil	46'000.00 0 %   100 %		53'000.00 0 %   100 %		60'000.00 30 %   70 %		67'000.00 60 %   40 %		74'000.00 90 %   10 %		81'000.00 100 %   0 %		88'000.00 100 %   0 %	
5	Reineinkommen Anteil	50'500.00 0 %   100 %		57'500.00 0 %   100 %		64'500.00 20 %   80 %		71'500.00 50 %   50 %		78'500.00 80 %   20 %		85'500.00 90 %   10 %		92'500.00 100 %   0 %	
6	Reineinkommen Anteil	55'000.00 0 %   100 %		62'000.00 0 %   100 %		69'000.00 10 %   90 %		76'000.00 40 %   60 %		83'000.00 70 %   30 %		90'000.00 80 %   20 %		97'000.00 100 %   0 %	
7	Reineinkommen Anteil	59'500.00 0 %   100 %		66'500.00 0 %   100 %		73'500.00 0 %   100 %		80'500.00 30 %   70 %		87'500.00 60 %   40 %		94'500.00 70 %   30 %		101'500.00 90 %   10 %	
8	Reineinkommen Anteil	64'000.00 0 %   100 %		71'000.00 0 %   100 %		78'000.00 0 %   100 %		85'000.00 20 %   80 %		92'000.00 50 %   50 %		99'000.00 60 %   40 %		106'000.00 80 %   20 %	

- Pro Jahr und Kind wird zu Lasten der Eltern ein **Selbstbehalt von Fr. 50.00** berechnet.

#### Berechnungsbeispiel:

Rechnung Dr.med.dent. XY	Fr. 527.85
Gemeindebeitrag gemäss Schema	40 %
Gemeindebeitrag in Fr.	Fr. 211.15
abzüglich „Selbstbehalt“	Fr. 50.00
Gemeindebeitrag	Fr. 161.15

\* Anzahl Kinder bis zum Austritt aus der Schulpflicht

\*\* Bei quellensteuerpflichtigen gilt das aufgerechnete Bruttoeinkommen gemäss Quellensteuer-Abrechnung als **Reineinkommen**